

11. JULI 2023

STATUTEN
des Landesvereins ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark
(ZVR-Zahl: 581525288)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverein ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark" (im Folgenden kurz "Landesverein").
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
Als Mitglieder gehören ihm die Reit- und Fahrvereine der ländlichen Reiter und Fahrer in der Steiermark an.
- (3) Der Landesverein ist Mitglied im Steirischen Pferdesportverband (im Folgenden kurz „STPS“) sowie im Bundesverein der ländlichen Reiter und Fahrer Österreichs.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Landesverein ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er vertritt die ihm angeschlossenen Reit- und Fahrvereine bzw. deren Mitglieder nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem ihm übergeordneten STPS und OEPS sowie dem Bundesverein der ländlichen Reiter und Fahrer Österreichs.
- (2) Förderung des Reit- und Fahrsports, sowie die sportliche Betreuung und Aufsicht über die ihm angeschlossenen Vereine.
- (3) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausbildung im Reiten, Fahren, Voltigieren, der Pferdezucht und Pferdepflege.
- (4) Förderung und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art.
- (5) Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung, im Leistungsprüfungs- und Turnierwesen, sowie in Fragen des Tierschutzes.
- (6) Zusammenarbeit mit, und Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landespferdezuchtverband Steiermark.

(7) Die Weitergabe von Beschlüssen und Informationen des Bundesvereins ländlicher Reiter und Fahrer Österreichs, des OEPS und STPS bzw. des Landesvereins selbst an seine Mitgliedsvereine.

(8) Werbung für die Pferdezucht sowie das ländliche Reit- und Fahrwesen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

a) Ideelle Mittel

1. Vorträge und Versammlungen;
2. Herausgabe von Vereinsnachrichten in schriftlicher oder elektronischer Form;
3. Schulungsmaßnahmen.

b) Materielle Mittel

1. Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren; 2. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen;
3. Erträgnisse aus Veranstaltungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Landesverein ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark gliedert sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen für ihre Aufnahme die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Sie sind steirische ländliche Vereine;

(b) sie können eine Mindestzahl von 15 (in Worten: fünfzehn) Mitgliedern nachweisen;

(c) sie befassen sich mit dem Reit- und Fahrwesen;

(d) sie nehmen mit allen Rechten und Pflichten am Geschehen des Landesvereines aktiv teil;

(e) sie werben für den Reit- und Fahrsport.

(3) Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen.

Unterstützende Mitglieder können Organisationen, Verbände und Einzelpersonen sein.

(4) Ehrenmitglieder können nur physische Personen sein, welche sich um die Förderung der Pferdezucht, sowie des Reit- und Fahrspportes besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Der Beitritt von Reit- und Fahrvereinen zum Landesverein erfolgt über deren schriftliches Ersuchen. Dieses ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Landesverein zu richten. Die vorläufige Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums nach freiem Ermessen. Der Antrag zur Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen durch das Präsidium abgelehnt werden, ohne dass dagegen eine Berufungsmöglichkeit besteht. Die formelle und endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Allen ordentlichen Mitgliedern des Landesvereins steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereines zu benützen, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Generalversammlung vertreten zu sein und im Einvernehmen mit dem Landesverein, sowie in Übereinstimmung mit der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO) öffentliche Turniere zu veranstalten. Des Weiteren sind sie zur Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags bis 1. März des laufenden Jahres verpflichtet. Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des vorgeschriebenen Betrages abhängig.

Die Entsendung von Delegierten zur Generalversammlung des STPS erfolgt nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 4.

(2) Unterstützende Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, sind aber an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

(4) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Landesvereins zu wahren und die Statuten zu beachten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines, welcher als ordentliches Mitglied dem Landesverein angehört hat;

b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Präsidium schriftlich und eingeschrieben, spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Vereinsjahres bekannt zu geben;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Der ausgeschlossene Verein kann innerhalb von vier Wochen an die nächste Generalversammlung berufen. Ausgeschiedene ordentliche Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf ein allfälliges Vermögen des Landesvereins. Rückständige Beträge können jedoch vom Landesverein eingefordert werden.

Ausschließungsgründe sind:

- Unsportliches, dem Pferdesport schädigendes Verhalten;
- grobe Disziplinlosigkeit;
- grobe Verstöße gegen den Tierschutz oder
- die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied lt. § 4 Abs. 2 dieser Statuten

§ 8

Wechsel der Einzelmitgliedschaft

(1) Die Einzelmitglieder eines Vereines sind alljährlich vom Verein mittels der vorgeschriebenen Formblätter dem Präsidium des Landesvereines zur Aufnahme bzw. Verlängerung einer bereits bestehenden Mitgliedschaft zu melden.

(2) Der Wechsel eines Einzelmitgliedes von einem Verein zum anderen kann grundsätzlich nur zum 31.12. erfolgen (Kündigungsfrist 31.10.). In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Präsident des Landesvereines bzw. erteilt die Genehmigung zur Turnierteilnahme für einen anderen Verein, sofern es sich um die Teilnahme an einem Mannschaftsbewerb und im Interesse des Landesvereines bei Landes- und Bundesmeisterschaften handelt.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern an den Landesverein zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach der Zahl der von den einzelnen Mitgliedsvereinen gemeldeten Einzelmitglieder. Diese Beiträge sollen alle Beiträge des Landesvereines an den STPS, den Bundesverein, den OEPS und andere übergeordnete Verbände enthalten.

§ 10

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Landesvereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 11

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Landesvereines. Sie muss einmal jährlich abgehalten werden und mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Generalversammlung setzt sich aus dem Präsidium des Verbandes und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Ein ordentliches Mitglied mit mindestens 15 (in Worten: fünfzehn) Einzelmitgliedern kann 1 (in Worten: einen) Delegierten in die Generalversammlung entsenden. Für je 15 (in Worten: fünfzehn) weitere Einzelmitglieder kann ein ordentliches Mitglied 1 (in Worten: einen) weiteren Delegierten entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Stand der den Mitgliedern für das laufende Jahr im Jänner/Feber übermittelten Mitgliederliste.
- (3) Alle, von den ordentlichen Mitgliedern (Vereinen) dem Landesverein gemeldeten Mitglieder, sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, besitzen aber kein aktives Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte genannt wurden. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gem. § 6 nachgekommen sind.
Die Vereine sind verpflichtet, bis zum Beginn der Generalversammlung die stimmberechtigten Vertreter ihres Vereines bekannt zu geben.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- (5) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und des Kassiers
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und Kassiers aufgrund der Prüfberichte und des Antrages der Rechnungsprüfer
 - e) Wahl des Wahlleiters für die Bestellung eines neuen Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl des Präsidiums und der zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von 4 Jahren aufgrund eingebrachter Wahlvorschläge

- g) Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedsvereinen
 - h) Beschlussfassung über die Berufung betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche
 - j) Beschlussfassung über Statutenänderung;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines.
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine viertel Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Die Übertragung von Stimmrechten auf einen anderen Delegierten ist nicht zulässig
- (8) Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Präsidenten einberufen werden. Der Präsident ist dazu verpflichtet, wenn diese vom Präsidium oder von mindestens 10% (in Worten: zehn Prozent) der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (9) Bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Auf Antrag haben Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.

§ 12

Das Präsidium

- 1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, haben aber nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landesvereines ein Anrecht auf einen angemessenen Spesenersatz.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten
 - b) dem Kassier und drei Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer und zwei Stellvertretern
- 2) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Landesvereines, es führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Landesverein nach innen und unterhält Beziehungen zu den entsprechenden Fachverbänden. Das Präsidium ist berechtigt,

Berater zu seinen Sitzungen einzuladen. Das Präsidium berät den Präsidenten des Landesvereines in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten.

- 3) Das Präsidium ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.
- 4) Das Präsidium fasst in folgenden Belangen Beschlüsse:
 - a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages;
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Abhaltung von Landesmeisterschaften und anderen pferdesportlichen Veranstaltungen;
 - d) die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Organisationen; ausgenommen für den STPS, hier obliegt die Entsendung von Delegierten den ordentlichen Mitgliedern.
 - f) Wahl der Vertreter in die übergeordneten Organisationen;
 - g) Erstellung eines Wahlvorschlages von Ehrenmitgliedern;
 - h) Erstellung einer Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums
 - i) Beantragung und Verhängung von Strafen;
 - j) Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Entsteht dabei eine Stimmgleichheit, so gilt die Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.
- 7) In jedem Jahr muss mindestens eine Präsidiumssitzung durchgeführt werden. Zu dieser Sitzung hat der Präsident alle Mitglieder 14 (in Worten: vierzehn) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder hat der Präsident eine außerordentliche Präsidiumssitzung innerhalb von 4 (in Worten: vier) Wochen einzuberufen.

§ 13

Der Präsident

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident und seine Stellvertreter müssen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kommen und Mitglieder eines ländlichen Vereines sein. Je ein Vertreter soll die Sparte Haflinger und Warmblut vertreten.
- (2) Der Präsident vertritt den Landesverein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten rechtsverbindlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder gesetzliche Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung der Jahreshauptversammlung;
 - b) die Einberufung der Präsidiumssitzungen;
 - c) die Übernahme des Vorsitzes bei allen Versammlungen. Für den Fall und auf die Dauer seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

§ 14

Der Geschäftsführer

Entfällt

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt.
Es obliegt ihnen die gesamte Rechnungskontrolle. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist jährlich der Generalversammlung zu berichten.
- (2) Der Sprecher beantragt die Entlastung des Kassiers, des Präsidenten und des restlichen Präsidiums.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem internen Vereinsverhältnis entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern des Landesvereines einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter haben sich auf ein Mitglied des Präsidiums des Landesvereines als Präsident des Schiedsgerichts zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Schiedsrichter anwesend sind. Es fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Eine Berufung gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

§ 17

Strafen

(1) Das Präsidium kann gegen Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder wegen Schädigung des Landesvereines, Unsportlichkeit, Disziplinlosigkeit, Tierquälerei sowie wegen Zahlungsverzuges (Mitgliedsbeiträge, Reitlizenzen, Pferdekartei, Turniergebühren usw.) Strafmaßnahmen verhängen.

(2) Strafen sind:

- a) Ermahnung;
- b) strenge Verwarnung
- c) Geldstrafen;
- d) Sperre auf Zeit oder
- e) Ausschluss.

§ 18

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Landesvereines kann nur im Rahmen einer Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Delegierten mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Landesvereines fällt ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen einem Dach- oder Fachverband zu.

(3) Die Auswahl dieses Verbandes wird von der Generalversammlung, welche die Liquidierung des Landesvereines beschließt, zu erfolgen haben.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) In allen in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet das Präsidium im Sinne dieser Statuten.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle vorhergegangenen Vereinsstatuten des Landesvereines ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark ihre Gültigkeit.

* * * * *

Stand nach der Generalversammlung vom Mai 2023